

**AK-Distomo (Hamburg)**

c/o Anwaltsbüro Martin Klingner  
Budapester Straße 49  
20359 Hamburg - BRD

Tel.: ++ 49 40 439 60 01 - Fax: ++ 49 40 439 31 83  
email: [distomo-hamburg@gmx.de](mailto:distomo-hamburg@gmx.de)

## **Pressemitteilung – Hamburg, 13.7.04**

### **Bundesverfassungsgericht stellt NS-Opfer rechtlos**

**In einer heute veröffentlichten Entscheidung über die Entschädigungsansprüche von ehemaligen italienischen NS-Zwangsarbeitern sprach das Bundesverfassungsgericht den Opfern jeglichen Entschädigungsanspruch ab (Beschluss v. 28.56.04 – 2 BvR 1379/01). Hierzu erklärt der Arbeitskreis Distomo:**

Mit seiner Entscheidung setzt das oberste deutsche Gericht die bisherige Linie der deutschen Rechtsprechung fort, ausländische Opfer von NS-Verbrechen rechtlos zu stellen.

Die Entscheidung betrifft primär den willkürlichen Ausschluss sogenannter italienischer „Militärinternierter“ vom Anwendungsbereich des Stiftungsfonds für NS-Zwangsarbeit. Die ehemaligen italienischen Soldaten waren 1943 nach dem Sturz Mussolinis und dem Ende des deutsch-italienischen Bündnisses ins deutsche Reich verschleppt worden, in KZ-ähnliche Lager verbracht und zur Zwangsarbeit gezwungen worden. Der Vorstand des Stiftungsfonds verweigerte der gesamten Personengruppe eine Entschädigung, weil die „Militärinternierten“ Kriegsgefangene gewesen und damit nach dem Stiftungsgesetz nicht leistungsberechtigt seien.

Das Bundesverfassungsgericht hält diesen Ausschluss für verfassungskonform. Es ignoriert den Umstand, dass die Nazis selber den seinerzeit Deportierten den Status von Kriegsgefangenen verweigerten und sie als „Militärinternierte“ behandeln. Der Ausschluss Kriegsgefangener aus dem Stiftungsfonds knüpft aber an deren formale Stellung an, die mit völkerrechtlich geregelten Privilegien verbunden ist. Hierzu gehören angemessene Ernährung, Kleidung, Unterbringung und grundsätzlich das Verbot von Zwangsarbeit. Die hier Betroffenen wurden aber behandelt wie KZ-Insassen, sie wurden von der NS-Führung quasi dafür bestraft, nicht mehr auf Seiten der Deutschen Krieg zu führen.

Die Behandlung der „Militärinternierten“ durch die deutsche Reichsregierung stellte einen gravierenden Bruch des damals geltenden Völkerrechts dar. Es war ein Kriegsverbrechen, das zwingend entschädigt werden muss.

Das Bundesverfassungsgericht vertritt indes in seinem Beschluss die Auffassung, den Betroffenen stehe kein Schadensersatzanspruch zu, der sich aus dem Völkerrecht ergebe. Die Haager Landkriegsordnung von 1907, so das Bundesverfassungsgericht, begründe grundsätzlich keinen individuellen Entschädigungsanspruch.

Diese Auffassung ist falsch und völkerrechtswidrig, sie widerspricht dem Wortlaut und dem Zweck dieses völkerrechtlich verbindlichen Abkommens. Das Haager Abkommen diene und dient vor allem dem Schutz der Rechte Einzelner während Krieg und Besatzung einschließlich der Möglichkeit, bei Verletzung solcher Rechte vor Gericht gehen und ggf. Schadensersatz einfordern zu können.

Der Beschluss des Bundesverfassungsgericht verschlechtert auch die Möglichkeiten anderer Opfer von NS-Verbrechen, vor deutschen Gerichten eine Entschädigung zu erstreiten. Dies scheint beabsichtigt zu sein: Die vielen NS-Opfer, denen die Bundesregierung bis heute Entschädigung verweigert, sollen offenbar abschreckt werden.

Rechtlich haltbar ist der heutige Beschluss nicht. Er widerspricht u.a. der jüngsten Entscheidung des obersten italienischen Gerichtshofs (Kassationshof) in einem Zwangsarbeiterfall. Das Bundesverfassungsgericht hat europäisches Recht und Völkerrecht missachtet. Jetzt werden die europäischen Gerichte zu entscheiden haben.

AK-Distomo (Hamburg), 13. Juli 2004